OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: **LVwG-653411/2/SB**

Datum: **Linz, 26. Februar 2025**

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seine Richterin Mag. Buchinger über die Beschwerde der A__, vertreten durch Mag. B__, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Braunau vom 15.01.2025, GZ: BHBRVERK-2024-80825/11-Kw, betreffend Entziehung der Lenkberechtigung nach dem Führerscheingesetz 1997 (FSG) und Aberkennung der aufschiebenden Wirkung den

B E S C H L U S S

I. Der Beschwerde wird insofern stattgegeben, als der Bescheid aufgehoben und die Angelegenheit zur Erlassung eines neuen Bescheids an die Bezirkshauptmannschaft Braunau zurückverwiesen wird.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Braunau (im Folgenden: bB [belangte Behörde]) vom 15.01.2025, GZ: BHBRVERK-2024-80825/11-Kw, wurde der beschwerdeführenden Partei (im Folgenden: bP) gemäß § 25 Abs 1 und 3 FSG die Lenkberechtigung für die Dauer von 12 Monaten entzogen. Einer Beschwerde gegen diesen Bescheid wurde die aufschiebende Wirkung aberkannt.

I.2. Gegen diese Entscheidung richtet sich die gegenständliche Beschwerde vom 03.02.2025. Auf das Wesentliche verkürzt bringt die bP u.a. vor, es sei richtig, dass es zu einer Auseinandersetzung gekommen sei. Dies habe jedoch keine Verurteilung sondern eine Diversion zur Folge gehabt, das Delikt stehe in keinem Zusammenhang mit dem Lenken eines Kraftfahrzeuges, keiner der in § 7 Abs 3 Z 9 FSG genannten Tatbestände sei erfüllt und seien im Übrigen bereits mehr als 10 Monate seit der relevanten Tat vergangen. Der Ausschluss der aufschiebenden Wirkung sei nicht zulässig, zumal seit der relevanten Tat mehr als 10 Monate vergangen seien und es seit damals auch keinen weiteren Vorfall gegeben habe.

I.3. Diese Beschwerde wurde samt zugrundeliegendem Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich am 20.02.2025 vorgelegt.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Es wurde Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorgelegten Verwaltungsakt, den Bescheid und die Beschwerde. Da bereits auf Grund der Aktenlage feststeht, dass der mit Beschwerde angefochtene Bescheid aufzuheben ist, konnte gemäß § 24 Abs 2 Z 1 VwGVG eine mündliche Verhandlung entfallen.

II.2. Es steht folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt fest:

II.2.1. Am 06.03.2024 langte eine „Tagesdokumentation" bei der bB ein, wonach die bP im Zuge eines Familienstreits „ihre schwangere Schwester C__, mit einer vermeintlichen ‚Spielzeugpistole', in der Wohnung ihrer anderen Schwester D__ [verletzte]. C__ befand sich zum Tatzeitpunkt auf der Couch, als A__ in die Wohnung kam, sich auf die Couch kniete und ihr die Waffe an die Schläfe hielt. Sie betätigte den Abzug und schlug noch mindestens zwei Mal mit dem Griffstück der Waffe auf ihre linke Kopfseite ein. Weiter versetzte sie der Schwangeren einen Schlag mit der Faust in den linken Bauchbereich. Nach dem Faustschlag flüchtete A__ aus der Wohnung." [Tagesmeldung der PI Braunau am Inn, GZ: PAD/24/00479549/014/AA, Behördenakt].

II.2.2. Das Verfahren wegen § 15 StGB, § 84 Abs 4 StGB und § 107 Abs 1 und 2 StGB gegen die bP wurde endgültig eingestellt infolge einer Durchführung eines gerichtlichen Tatausgleiches (Diversion) [Mitteilung LG Ried im Innkreis vom 13.09.2024, GZ: 7 Hv 32/24d - 1.21, Behördenakt].

II.2.3. Die bB forderte die bP zur Stellungnahme auf [Schreiben Einleitung des Verfahrens vom 29.11.2024, GZ: BHBRVERK-2024-80825/8-Kw, Behördenakt]. Die bP reagierte darauf nicht [Behördenakt].

II.2.4. Daraufhin erließ die bB den gegenständlichen Bescheid. Dieser enthält in der Begründung zunächst die Wiedergabe der gesetzlichen Bestimmungen des § 7 Abs 1 Z 2 und Abs 3 Z 9, § 24 Abs 1, § 29 Abs 3 und § 2 Abs 3 Z 7 FSG und folgenden Text (Begründung zur Gänze):
„Die Behörde geht von folgendem Sachverhalt aus:

Mit Schreiben vom 29.11.2024 wurde Ihnen folgender Sachverhalt zur Kenntnis gebracht:

Eines Berichtes der Polizeiinspektion Braunau am Inn vom 06.03.2024 zufolge, haben Sie am 04.03.2024 um ca. 15:55 Uhr in der E-Straße Ihrer Schwester C__ eine vermeintliche Spielzeugpistole in Ihrer Wohnung an die Schläfe gehalten, den Abzug betätigt und darauf mindestens zwei Mal mit dem Griffstück der Waffe auf Ihre linke Kopfseite geschlagen. Weiters versetzten Sie Ihrer schwangeren Schwester einen Schlag mit der Faust in den linken Bauchbereich. Dieser Tatvorwurf bestätigt sich für die Behörde auch, nachdem eine Mitteilung über einen außergerichtlichen Tatausgleich vom Gericht übermittelt wurde. Es ist beabsichtigt, Ihnen Ihre Lenkberechtigung für die Dauer von 12 Monaten zu entziehen und Ihnen für die Dauer der Entziehung Ihrer Lenkberechtigung das Recht abzuerkennen, von einem ausländischen Führerschein in Österreich Gebrauch zu machen.

Die Behörde kann gemäß § 13 Abs. 2 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz die aufschiebende Wirkung mit Bescheid ausschließen, wenn nach Abwägung der berührten öffentlichen Interessen und Interessen anderer Parteien der vorzeitige Vollzug des angefochtenen Bescheides oder die Ausübung der durch den angefochtenen Bescheid eingeräumten Berechtigung wegen Gefahr im Verzug dringend geboten ist. Personen, welche die zum Lenken eines Kraftfahrzeuges im öffentlichen Straßenverkehr erforderliche Verkehrszuverlässigkeit nicht mehr besitzen bilden eine unmittelbare Gefahr für die Verkehrssicherheit und demnach sind zum Schutze der gefährdeten Sicherheit des öffentlichen Straßenverkehrs behördliche Sofortmaßnahmen geboten. Somit muss wegen Gefahr im Verzug einer eventuell gegen diesen Bescheid einzubringenden Beschwerde die aufschiebende Wirkung aberkannt werden."
[Wiedergabe im Wortlaut; Hervorhebungen nicht übernommen; Bescheid vom 15.01.2025, GZ: BHBRVERK-2024-80825/11-Kw, ON1 verwaltungsgerichtlicher Akt].

II.2.5. Mit Schreiben vom 19.02.2025 wurde die Beschwerde vorgelegt und ausgeführt, dass die bB „der Ansicht ist, dass eine Diversion eine Möglichkeit ist, bei

hinreichend geklärtem Sachverhalt auf die Durchführung eines Strafverfahrens zu verzichten.
Die Behörde geht daher davon aus, dass der zu Grunde gelegte Sachverhalt sich wie in der Anzeige der Polizei angeführt, zugetragen hat.
Die Wertung des Sachverhaltes ergibt die verhängte Entzugsdauer, zumal von der Beschuldigten mit enormer Brutalität vorgegangen ist. Der Schwester der Beschuldigten wurde trotz der Tatsache, dass sie zum Tatzeitpunkt schwanger war, ein Faustschlag in die Bauchgegend versetzt wurde."
[Wiedergabe im Wortlaut; Hervorhebungen nicht übernommen; Vorlageschreiben vom 19.02.2025, GZ: BHBRVERK-2024-80825/15-Kw, ON1 verwaltungsgerichtlicher Akt].

II.2.6. Die Behörde hat jedwede Ermittlungen hinsichtlich des konkreten Tatherganges am 04.03.2024 unterlassen.

II.3. Dieser Sachverhalt ergibt sich widerspruchsfrei aus dem vorgelegten Verwaltungsakt und den in Klammer angeführten Beweismitteln.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Die einschlägigen Bestimmungen des Führerscheingesetzes 1997 (FSG), BGBl I Nr 120/1997 idF BGBl I Nr 121/2022 lauten:

„Verkehrszuverlässigkeit

§ 7. (1) Als verkehrszuverlässig gilt eine Person, wenn nicht auf Grund erwiesener bestimmter Tatsachen (Abs. 3) und ihrer Wertung (Abs. 4) angenommen werden muss, dass sie wegen ihrer Sinnesart beim Lenken von Kraftfahrzeugen

1. die Verkehrssicherheit insbesondere durch rücksichtsloses Verhalten im Straßenverkehr oder durch Trunkenheit oder einen durch Suchtmittel oder durch Medikamente beeinträchtigten Zustand gefährden wird, oder
2. sich wegen der erleichternden Umstände, die beim Lenken von Kraftfahrzeugen gegeben sind, sonstiger schwerer strafbarer Handlungen schuldig machen wird.

(2) […]

(3) Als bestimmte Tatsache im Sinn des Abs. 1 hat insbesondere zu gelten, wenn jemand:

1. […]
9. eine strafbare Handlung gegen Leib und Leben gemäß den §§ 75, 76, 84 bis 87 StGB oder wiederholt gemäß dem § 83 StGB begangen hat; […]"

Dauer der Entziehung

§ 25.

(1) Bei der Entziehung ist auch auszusprechen, für welchen Zeitraum die Lenkberechtigung entzogen wird. Dieser ist auf Grund der Ergebnisse des Ermittlungsverfahrens festzusetzen. Endet die Gültigkeit der Lenkberechtigung vor dem Ende der von der Behörde prognostizierten Entziehungsdauer, so hat die Behörde auch auszusprechen, für welche Zeit nach Ablauf der Gültigkeit der Lenkberechtigung keine neue

Lenkberechtigung erteilt werden darf.

(2) Bei einer Entziehung wegen mangelnder gesundheitlicher Eignung ist die Dauer der Entziehung auf Grund des gemäß § 24 Abs. 4 eingeholten Gutachtens für die Dauer der Nichteignung festzusetzen.

(3) Bei einer Entziehung wegen mangelnder Verkehrszuverlässigkeit (§ 7) ist eine Entziehungsdauer von mindestens 3 Monaten festzusetzen. Sind für die Person, der die Lenkberechtigung wegen mangelnder Verkehrszuverlässigkeit zu entziehen ist, zum Zeitpunkt der Entziehung im Vormerksystem (§ 30a) Delikte vorgemerkt, so ist für jede dieser im Zeitpunkt der Entziehung bereits eingetragenen Vormerkungen die Entziehungsdauer um zwei Wochen zu verlängern; davon ausgenommen sind Entziehungen auf Grund des § 7 Abs. 3 Z 14 und 15."

III.2. Die bB ist vom Vorliegen einer bestimmten Tatsache iSd § 7 Abs 3 Z 9 FSG deshalb ausgegangen, weil das gegen die bP geführte Strafverfahren infolge einer Durchführung eines gerichtlichen Tatausgleiches (Diversion) endgültig eingestellt wurde.

Weitere Ausführungen dazu enthält der Bescheid nicht, auch enthält dieser keine Ausführungen zur Bemessung der Entzugsdauer, sondern spricht noch von „[e]s ist beabsichtigt […] zu entziehen".

Erst im Zuge der Vorlage der Beschwerde an das Verwaltungsgericht führt die bB aus, sie gehe davon aus, dass sich der zugrunde gelegte Sachverhalt wie in der Anzeige der Polizei angeführt zugetragen hat und dass sich aus der Wertung des Sachverhalts die Entzugsdauer ergibt, wonach die bP mit enormer Brutalität vorgegangen sei und der Schwester trotz Schwangerschaft einen Faustschlag in die Bauchgegend versetzt habe. Nach Ansicht der bB sei eine Diversion eine Möglichkeit, bei hinreichend geklärtem Sachverhalt auf die Durchführung eines Strafverfahrens [sic!] zu verzichten.

III.3. Dazu ist zunächst auszuführen, dass im vorgelegten – damit entscheidungsrelevanten – Verfahrensakt neben der Tagesmeldung (sh oben Pkt. II.2.1.) und der Mitteilung des LG Ried (sh oben Pkt. II.2.2.) keine weiteren Unterlagen und Ermittlungen vorhanden sind. Es liegt weder die Anzeige der Polizei vor (lediglich die akut erstattete Tagesmeldung) noch eine Vernehmung der Beschuldigten, des Opfers oder Zeugen. Auch in den Gerichtsakt des LG Ried im Innkreis hat die bB nicht Einsicht genommen. Nicht übersehen wird, dass die bB der bP die Einleitung des Verfahrens zur Kenntnis gebracht hat, darüber hinaus hat die bB jedoch keine weiteren Schritte zur Ermittlung des Sachverhalts vorgenommen. Insbesondere auch nicht zu der – wie von ihr erst im Vorlageschreiben ausgeführten – Frage der „Brutalität", die sie – ihrem Vorlageschreiben nach – für die Wertung aber herangezogen hat.

Mit dem – im Vorlageschreiben angeführten – Verweis darauf, dass auch eine Diversion bei geklärtem Sachverhalt herangezogen werden kann, ist auf die Rsp

des Verwaltungsgerichtshofes zu verweisen, wonach sich die bB nicht nur mit dem Hinweis auf die diversionelle Erledigung des diesbezüglichen Strafverfahrens begnügen darf, wenn sie diesen Vorfall der Entziehung der Lenkberechtigung zugrunde legen will, sondern verpflichtet ist, im Hinblick auf diesen Vorfall eigene Feststellungen aufgrund eigener Beweiswürdigung zu treffen (VwGH 23.05.2006, 2004/11/0201; 18.10.2027, Ra 2017/11/0145).

III.4. Nach ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs (VwGH 26.06.2014, Ro 2014/03/0063; 10.09.2014, Ra 2014/08/0005; 26.03.2015, Ra 2014/07/0077) kommt eine Zurückverweisung der Sache an die Verwaltungsbehörde zur Durchführung notwendiger Ermittlungen gemäß § 28 Abs 3 Satz 2 VwGVG insbesondere dann in Betracht, wenn die Verwaltungsbehörde jegliche erforderliche Ermittlungstätigkeit unterlassen hat, wenn sie zur Ermittlung des maßgebenden Sachverhalts (vgl § 37 AVG) lediglich völlig ungeeignete Ermittlungsschritte gesetzt oder bloß ansatzweise ermittelt hat. Gleiches gilt, wenn konkrete Anhaltspunkte annehmen lassen, dass die Verwaltungsbehörde (etwa schwierige) Ermittlungen unterließ, damit diese dann durch das Verwaltungsgericht vorgenommen werden. Selbst Bescheide, die in der Begründung dürftig sind, rechtfertigen keine Zurückverweisung der Sache, wenn brauchbare Ermittlungsergebnisse vorliegen, die im Zusammenhalt mit einer allenfalls durchzuführenden Verhandlung zu vervollständigen sind.

Zwar rechtfertigt die dürftige Begründung des Bescheids, die im Rahmen des Vorlageschreibens erläutert wurde, jedoch nicht im Rahmen einer Beschwerdevorentscheidung ergänzt wurde, für sich nicht die Zurückverweisung der Sache, allerdings nur, wenn brauchbare Ermittlungsergebnisse vorliegen. Solche liegen jedoch – wie oben ausgeführt – nicht vor. Die bB hat im konkreten Fall (in Verkennung der Rechtslage) jegliche Ermittlungstätigkeit unterlassen, sodass diese vom Verwaltungsgericht vorzunehmen wären (vgl zuletzt VwGH 07.01.2025, Ra 2024/11/0055).

III.5. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich verweist daher aufgrund des Unterlassens jeglicher Sachverhaltsermittlung die Sache gemäß § 28 Abs 3 Satz 2 VwGVG an die bB zur Ermittlung des maßgeblichen Sachverhalts und zur (allfälligen) Erlassung eines neuen Bescheids zurück. Es ist nicht ersichtlich, dass die Sachverhaltsermittlung durch das Gericht gemäß § 28 Abs 2 Z 2 VwGVG eine Kostenersparnis in welche Richtung auch immer bewirken könnte. Es ist auch nicht davon auszugehen, dass die bB ihr Ermittlungsverfahren erst zu einem späteren Zeitpunkt abschließen wird können als das Gericht ein von ihm geführtes abschließen könnte. Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

III.6. Eine separate Entscheidung über den Antrag auf Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung erübrigt sich durch die gegenständliche, zeitnah nach erfolgter Beschwerdevorlage ergangene Entscheidung.

III.7. Dem Verwaltungsgericht ist daher eine inhaltliche Prüfung der Beschwerde verwehrt. Zur Bemessung der Verkehrsunzuverlässigkeit erlaubt sich das Verwaltungsgericht darauf hinzuweisen, dass die Verkehrsunzuverlässigkeit ab dem Tag der Tat – im gegenständlichen Fall also ab dem 04.03.2024 – zu beurteilen ist; die bB geht daher offensichtlich insgesamt von einer Dauer der Verkehrsunzuverlässigkeit der bP von etwa 22 Monaten aus.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Insbesondere weicht die gegenständliche Entscheidung von der als einheitlich zu beurteilenden Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs, wonach eine Zurückverweisung zulässig ist, wenn die bB notwendige Ermittlungen nicht im Ansatz vorgenommen hat, nicht ab (vgl VwGH 26.06.2014, Ro 2014/03/0063; sh die oben zitierte Rsp).

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte

Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.

Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Buchinger